

Bedingungen zum Erwerb des Qualitätssiegels der gsp

Grundvoraussetzung für das Qualitätssiegel ist in der Regel ein abgeschlossenes humanwissenschaftliches Studium oder eine pädagogische bzw. vergleichbare Berufsausbildung. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Homepage der gsp unter „[Qualitätssiegel](#)“. Für die Beantragung des Qualitätssiegels müssen **Weiterbildungen** in unten beschriebenem Umfang und inhaltlicher Ausrichtung nachgewiesen werden. Die besuchten Veranstaltungen/Weiterbildungen dürfen bei Antragstellung nicht länger als sieben Jahre zurückliegen und müssen zu mindestens 25% in Präsenz stattgefunden haben. Darüber hinaus müssen **Praxiserfahrungen gesammelt und reflektiert** sowie eine **Prüfung** absolviert werden. Mit der Beantragung des Qualitätssiegels sind die **berufsethischen Standards** für Sexualpädagog*innen der gsp anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen. Das Qualitätssiegel darf nur in Verbindung mit einer ordentlichen Mitgliedschaft in der gsp verwendet werden.

Nachweise über besuchte Weiterbildungen (Variante A oder B)

A) Kompaktkurs: Hierunter fällt eine kompakte sexualpädagogische Weiterbildung oder ein sexualpädagogisches Studium im Umfang von mind. 120 Zeitstunden (160 UE). Bei diesem Verfahren sind neben dem Nachweis des Kompaktkurses u.U. weitere Nachweise zu Prüfung, Praxiszeiten (30h/40UE) und Praxisreflexion (30h/40UE) beizubringen, so sie nicht in den Kurs integriert waren.

B) Sequenzielles Verfahren: Das Qualitätssiegel kann auch beantragt werden, wenn über einen Zeitraum von max. sieben Jahren vor der Antragstellung unterschiedliche Fortbildungen absolviert wurden. Bei diesem Verfahren müssen Nachweise aller besuchter Einzelveranstaltungen (120 h/160 UE), einer Prüfung sowie Praxiserfahrung (30 h/40 UE) und Praxisreflexion (30 h/40 UE) eingereicht werden.

Für beide Verfahren (A und B) gelten dieselben, nachstehenden zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen:

1. a) GRUNDLAGEN (mind. 24 h/32 UE, davon mind. 25% in Präsenz)

- Theorien, Konzepte und Geschichte der Sexualpädagogik (6 h/8 UE)
- Didaktik und Methoden der Sexualpädagogik (6 h/8 UE)
- Psychosexuelle Entwicklung im Kindes- und Jugendalter (6 h/8 UE)
- Reflexion der eigenen Sexualisation sowie berufsethischer und rechtlicher Aspekte (6 h/8 UE)

1. b) SEXUALPÄDAGOGISCHE THEMENFELDER (mind. 96 h/128 UE, davon mind. 25% in Präsenz)

Mindestens vier der folgenden Themenfelder müssen abgedeckt werden. Keines davon kann mit mehr als 30 h/40 UE angerechnet werden. Mögliche Inhalte können sein (die Liste ist nicht abgeschlossen, kann erweitert und auf der gsp-Homepage unter Angebote eingesehen werden):

- Sexualität in unterschiedlichen Lebensphasen (bspw. Sexualität und Alter)
- Biologie der Sexualität (bspw. Körper, Sexualorgane, Zyklus)
- Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (bspw. Verhütung, Schwangerschaft, STI's)
- Sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten, Queere und Gender Themen
- Beziehungsformen, Lebensweisen und sexuelle Praktiken (bspw. BDSM, Polyamorie)

- Sexualisierte Gewalt
- Sexualität und Beeinträchtigung
- Sexuelle Bildung im Kontext von Flucht/Migration
- Digitale Medien und Sexualität/Sexuelle Bildung (bspw. Pornografie, Sexting)
- Sexarbeit, Sexualbegleitung

2) Nachweis über sexualpädagogische Praxis (mind. 30 h/40 UE) sowie Praxisreflexion (mind. 30 h/40 UE)

Vor der Beantragung des Q-Siegels müssen mind. 30 Stunden (40 UE) sexualpädagogische Praxis durchgeführt und diese in mind. 30 Stunden (40 UE) Supervision oder Intervision reflektiert werden. Dies kann anteilig oder vollumfänglich im Rahmen eines Kompaktkurses oder unabhängig vom besuchten Kompaktkurs/sequenziellen Verfahren passieren. Anerkannt werden nur Praxiszeiten, die nach dem Beginn des Kompaktkurses/Weiterbildungen durchgeführt wurden.

2. a) Sexualpädagogische Praxis

Die Praxiserfahrungen sollen in selbstkonzipierten und -geleiteten Projekten oder Veranstaltungen mit unterschiedlichen Zielgruppen gesammelt werden, die zu mindestens 50% in Präsenz stattfinden müssen. Der Nachweis ist schriftlich durch den*die Arbeitgeber*in bzw. Auftraggeber*in zu erbringen. Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Literaturstudium oder der Besuch von Arbeitskreisen und Fachtagen werden hierfür **nicht** angerechnet.

2. b) Praxisreflexion

Im Rahmen der 30 Stunden (40 UE) Praxisreflexion oder Supervision müssen mindestens 15 (20 UE) durch qualifizierte Dritte (z.B. ausgebildete Supervisor*innen oder ein gsp-Mitglied mit Qualitätssiegel) begleitet werden. Die Supervision/angeleitete Praxisreflexion ist durch den*die Supervisor*in schriftlich zu bestätigen. Maximal 15 Stunden (20 UE) können durch Intervision und kollegiale Beratung abgedeckt werden. Dies ist zu dokumentieren (z.B. in Form eines Protokolls) und muss durch mind. zwei weitere Personen, die daran teilgenommen haben, schriftlich bestätigt werden. Die Supervision/Praxisreflexion muss sexualpädagogische Praxis zum Inhalt haben und zu mindestens 25% in Präsenz stattgefunden haben.

3.) Nachweis einer fachlichen Prüfung

Zudem muss eine fachliche Prüfung absolviert werden, sofern diese nicht in dem besuchten Kompaktkurs/Weiterbildung integriert war und dies aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht. Diese wird innerhalb der gsp von einer Person aus dem Weiterbildungsausschuss, Vorstand oder wissenschaftlichen Beirat und einem gsp-Mitglied mit Qualitätssiegel abgenommen. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Dokumentation über ein Praxisprojekt (im Umfang von ca. 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Dieser Bericht stellt die Grundlage für ein ca. 30 bis 45-minütiges Fachgespräch dar, das online oder in Präsenz mit o.g. Personen geführt wird. Inhalte des Fachgesprächs sind die Reflexion des Projekts und der eigenen beruflichen Rolle sowie andere sexualpädagogische Themen.

4.) Nachweise über regelmäßige sexualpädagogische Fortbildungen

Der Erwerb des Q-Siegels verpflichtet die Träger*innen dazu, pro Jahr eine Fortbildung von mindestens 3 Stunden (4 UE) zu absolvieren. Der Nachweis ist in einem Turnus von 2 Jahren (dann über insgesamt 6 h/8 UE) der Geschäftsstelle der gsp zu erbringen. Wer jährlich an den Fachgesprächen im Rahmen der Mitgliederversammlungen der gsp teilnimmt, erfüllt diese Verpflichtung automatisch. Bei Nichteinreichen der Nachweise entfällt die Berechtigung zum Tragen des Q-Siegels. Diese ruht, bis alle Nachweise eingereicht wurden.